

1. Name und Sitz

- (1) Der rechtlich selbständige Verein führt den Namen „Freunde des Belgischen Hauses“
- (2) Der Sitz des Vereins wird verlegt zur Cäcilienstrasse 48, Köln.
- (3) Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Nach der Eintragung führt es den Namen „Freunde des Belgischen Hauses e.V.“
- (4) Das Arbeitsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein wird seine Tätigkeit bis zum 23.1.2015 aufnehmen.

2. Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur; Förderung der Wissenschaft, Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung und deren Austausch zwischen Deutschland und Belgien im Interesse dieser beider Länder sowie die Förderung des europäischen und internationalen Völkerverständigungsgedankens. Der Verein verwirklicht diesen Zweck durch die Pflege, die Förderung und den Ausbau der Kultur der in Belgien lebenden Gemeinschaften, des Dialogs zwischen Belgien und den Gemeinschaften und Deutschland sowie des interdisziplinären Austausches in den Bereichen Kunst und Kultur, und Wissenschaften. Der Zweck des Vereins findet seine besondere Ausprägung darin, das Belgische Haus in Köln als Treffpunkt eines lokal, regional, überregionale sowie international breit gefächertes Netzwerkes im Belgisch-Deutschen Austausch agierender oder interessierter Personen, Vereinigungen, Institutionen und Gesellschaften zu erhalten, zu fördern und zu nutzen. Regionaler Schwerpunkt des Vereins sind das Land Nordrhein-Westfalen und dessen Nachbarregionen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Vereinszweck fördern. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes dritter Unternehmen und Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO bedienen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich zulässig ist.

(5) Der Verein darf keine Handlungen, welche gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die Prinzipien einer freien und demokratischen Gesellschaft verstoßen, unternehmen oder unterstützen. Der Verein strebt Unparteilichkeit sowohl im politischen als auch im konfessionellen Bereich an.

3. Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie eingetragene und nicht eingetragene Vereine sein. Juristische Personen und Vereine haben eine natürliche Person als bevollmächtigten Vertreter/in zu benennen. Spätere Änderungen der Bevollmächtigung sind jederzeit durch rechtsverbindliche, schriftliche Erklärung möglich. Die Vertreter von Rechtspersonen und Vereinen, welche als Mitglied dem Verein beigetreten sind, agieren für alle in ihrem Schosse angeschlossene Mitglieder.

Insofern eine natürliche Person, welche schon Mitglied eines oder mehrerer dieser als Mitglied beigetretene Vereine ist, persönlich Mitglied des Vereins „Freunde des Belgischen Hauses“ werden will, kann diese hierzu einen separaten Antrag stellen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und Name und Anschrift des Antragstellers erhalten soll. Bei juristischen Personen sowie Vereinen sollen Name und Sitz sowie Name und Anschrift der vertretungsberechtigten Person angegeben werden.

(3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung des Vorstandes wird schriftlich mitgeteilt. Antragstellern, die nicht aufgenommen werden, ist dies nicht zu begründen. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit - bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens - durch Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu richten ist - durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgt, durch Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied zwei Jahre keine Beiträge gezahlt und auf ein diesbezügliches Anschreiben innerhalb von drei Monaten keine Antwort gegeben hat.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an Veranstaltungen, die der Verein für die Mitglieder durchführt, teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind gehalten, dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.

(3) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Ermäßigung oder Aufhebung des Mitgliedsbeitrages aus wichtigem Grund bewilligen.

Über den Beitrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen in Geld oder Natura möglich und erwünscht.

Eine Quittung kann zu jeder Zeit beim Schatzmeister verlangt werden

5. Schirmherr und Ehrenmitglieder

(1) Eine Persönlichkeit, die geeignet erscheint, sich in herausragender Weise für die Ziele des Vereins einzusetzen, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zum Schirmherrn /in ernannt werden.

(2) Der Schirmherr/ die Schirmherrin ist von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießt aber alle Rechte einer Mitgliedschaft. Er/Sie muss nicht Mitglied des Vereins sein.

(3) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Ehrenmitglieder sind von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießen aber alle Rechte einer Mitgliedschaft.

6. Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

(2) - Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Erledigung von Verwaltungsarbeiten Hilfspersonen beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

7. Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Vorsitzenden Stellvertretenden Vorsitzenden) und bis zu vier weiteren Mitgliedern, von denen einer Schatzmeister ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder sowie zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt
Der Vorstand bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Die Rechnungsprüfer müssen kein Mitglied des Vereins sein.

(3) Die Wahl erfolgt geheim. Sie kann durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht mehr Kandidaten zu Wahl stehen, als Positionen zu wählen sind.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied hinzu.

(5) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er sorgt für ein angemessenes Vereinsleben. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die tägliche

Geschäftsführung obliegt der/dem Vorsitzenden allein.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(8) Der Vorstand beschließt über die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zwecks zu ergreifen hat sowie jeweils zu Beginn jeden Jahres über einen Haushaltsplan.

(9) Der/die Vorsitzende ist berechtigt, in Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung und in Vollzug von Beschlüssen gemäß (8) allein zu handeln, ggf. soweit damit verbundenen Verpflichtungen durch den beschlossenen Haushaltsplan gedeckt sind und die notwendige Liquidität dafür vorhanden ist.

(10) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Anfallende Barauslagen können erstattet werden.

(11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(12) Der Vorstand kann zur Anmeldung beim Vereinsregister, aufgrund rechtlicher Vorgaben oder aus redaktionellen Gründen notwendige Anpassungen des Satzungstextes auch ohne besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

8. Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht an.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl des Vorstandes,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- Abberufung eines Vorstandsmitglieds,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- Festlegung von Beiträgen der Mitglieder,
- Wahl der Rechnungsprüfer/Wirtschaftsprüfer,
- Änderungen der Vereinssatzung,
- Auflösung des Vereins.

(3) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies verlangen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der entscheidenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.

(5) Der Belgische Generalkonsul oder seine/ihre Vertreter sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds sind mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zu fassen.

(7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und über die Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, allen Mitgliedern zuzuleiten und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(8) Die Korrespondenz und Mitteilungen können, wenn nicht ausdrücklich anders gefragt von einzelnen Mitgliedern, auch per E-Mail übermittelt werden.

9. Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Daten-Übertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgaben- Erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus."

10. Kuratorium

(1) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes ein Kuratorium einrichten.

(2) In dem Beschluss sind die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kuratoriums zu regeln.

(3) Die Berufung von Persönlichkeiten in das Kuratorium erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist zeitlich zu begrenzen. Mitglieder des

Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

(4) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung und Unterstützung des Vereins und seiner Organe. Entscheidungsbefugnisse für den Verein dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind über die Arbeit des Vereins regelmäßig zu unterrichten.

11. Auflösung des Vereins

(1) Sollen die Verfolgung der Vereinsziele und das dem Vereinszweck dienende Vereinsleben nach dem Willen der Mitglieder eingestellt werden, wird der Verein aufgelöst.

(2) Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn zugleich ein Liquidator bestellt wird.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen an die Stadt Köln, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.06.2018.

Sie ist unterzeichnet von den Vorstandsmitgliedern am 20.06.2018:

Veerle Waeterloos

Marc Herbrand

Myriam Brewaeyns

Die Änderungen sind in Gelb markiert.